

Mitgliederversammlung bestätigt Vorstand im Amt

Die am 13. Mai 2017 durchgeführte öffentliche Tagung der JVL fand in diesem Jahr in Würzburg statt; sie stand unter dem Thema: **Auf dem Weg zur Vervollkommnung des Menschen – Traum oder Albtraum?**

Hierzu haben aus medizinischer Sicht Herr Prof. Dr. med. Dr. phil. Thomas Heinemann, Vallendar, und Herr Prof. Dr. iur. Josef Franz Lindner, Augsburg referiert. Die Referenten und Gäste wurden vom Vorsitzenden der Vereinigung, Herrn Prof. Dr. Hillgruber, mit einer Einführung in die Thematik begrüßt, die auf der Homepage zu finden ist. Die Vorträge selbst sollen alsbald in der ZfL abgedruckt werden und haben viele Hörer zu Fragen und Wortbeiträgen veranlasst. So konnte die Veranstaltung erst am frühen Abend zu Ende gehen; anderntags wurde sie in der Mitgliederversammlung, ebenfalls in Würzburg, als gelungene Tagungsveranstaltung gewürdigt.

Auf der Mitgliederversammlung standen zudem Vorstandswahlen an:

Als Vorsitzender wurde Prof. Dr. Christian Hillgruber, Bonn, als seine Stellvertreter wurden Herr Richter am Amtsgericht Beckmann, Würzburg, und Herr Prof. Dr. Klaus Ferdinand Gärditz, Bonn, in ihren Ämtern für weitere vier Jahre bestätigt. Der Sekretär und Schatzmeister der Vereinigung, Herr Richter a.D. Knut Wiebe, Köln, ist noch bis 2019 im Amt.

Wer Interesse am Protokoll der Mitgliederversammlung hat, mag sich bitte über die e-mail-Adresse der JVL an den Sekretär wenden.

Des weiteren wird zum Aufbau eines e-mail-Verteilers darum gebeten, dass alle Mitglieder, die ihre mail-Adresse noch nicht mitgeteilt oder nicht sicher sind, ob sie ihre mail hier schon hinterlegt haben, diese dem Sekretär zu übermitteln, am einfachsten durch einfache Zusendung einer kurzen mail an: info@juristen-vereinigung-lebensrecht.de

trends

Wissenschaftsorganisationen mahnen zur Vorsicht

Maryland/Bethesda. Eine internationale Gruppe von elf Fachgesellschaften aus dem Bereich der Genetik hat sich in einem im „American Journal of Human Genetics“ veröffentlichten Positionspapier gegen den vorzeitigen Einsatz des Genom-Editings in der Reproduktionsmedizin ausgesprochen. Die Wissenschaftsorganisationen fordern aber eine verstärkte und mit öffentlichen Mitteln geförderte Grundlagenforschung in diesem Bereich. Das berichtet das Online-Portal des „Deutschen Ärzteblatts“.

Einen gentechnisch veränderten Embryo in die Gebärmutter einer Frau zu transferieren und somit eine Schwangerschaft herbeizuführen, sei „derzeit unangemessen“, schreiben die Organisationen in der Fachzeit-

schrift „The American Journal of Human Genetics“. Es gebe jedoch keinen Grund, eine Genveränderung im Reagenzglas „mit angemessener Aufsicht und Zustimmung“ zu verbieten. „Während die Grundlagenforschung zur Bearbeitung von Genen in den kommenden Jahren voranschreiten wird, fordern wir alle Beteiligten dazu auf, diese wichtigen ethischen und sozialen Diskussionen zusammen zu führen“, schreiben die Wissenschaftler um Kelly Ormond von der Stanford University.

Die Erklärung wurde unter anderem von der American Society of Human Genetics, der Canadian Association of Genetic Counsellors und der International Genetic Epidemiology Society unterzeichnet. Auch länderübergreifende asiatische Verbände sowie solche aus Großbritannien und Südafrika schlossen sich an.

Wie die Forscher schreiben, sei das Positionspapier zwischen August 2015 und Januar 2017 entwickelt worden.

Olympiasiegerin berichtet über Abtreibungen im Spitzensport

New York. Die frühere US-Leichtathletin Sanya Richards-Ross, mehrfache Olympiasiegerin und Weltmeisterin, hat sich dazu bekannt, zwei Wochen vor den Olympischen Spielen in Peking 2008 ein ungeborenes Kind abgetrieben zu haben. Im Interview mit der Sendung „Now“ erzählte Richards-Ross, die im vergangenen Jahr ihre sportliche Karriere beendet hatte, dem Sender „Sports Illustrated TV“ jetzt, dass dergleichen im Spitzensport häufig vorkomme. „Ich kenne keine einzige Leichtathletin, die nicht abgetrieben hat“, sagte Richards-Ross. Sportlerinnen verzichteten oft auf die Pille, weil sie fürchteten, dadurch Wasser einzulagern und so an Gewicht zuzunehmen. Außerdem sei unter Sportlerinnen der Mythos verbreitet, Spitzensportlerinnen könnten nicht schwanger werden, weil ihr Zyklus wegen des harten Trainings kürzer sei oder teilweise ganz aussetze.

trends

Chile: Überraschendes Aus für neues Abtreibungsrecht

Santiago de Chile. In Chile ist die von Präsidentin Michelle Bachelet versprochene Liberalisierung des totalen Abtreibungsverbots überraschend gescheitert. Das berichtet die Nachrichtenagentur Reuters. Nachdem Mitte Juli zunächst der Senat für den von der Regierung Bachelet initiierten Gesetzentwurf stimmte, galt dessen erneute Abstimmung im Unterhaus eigentlich als bloße Formsache. Der Grund: Vor knapp einen Jahr hatte das Unterhaus mehrheitlich für die Novelle der Abtreibungsgesetzgebung votiert. Nun hätte es in dritter und letzter Lesung nur noch minimale Änderungen beschließen sollen, die im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens vorgenommen worden waren. Doch es kam anders: Am Ende fehlte den Befürwortern des umstrittenen Gesetzesentwurfs eine Stimme für dessen Verabschiedung.

Der umstrittene Gesetzentwurf sah vor, vorgeburtliche Kindstötungen künftig in drei Fällen für legal zu erklären, nämlich dann, wenn eine Fortsetzung der Schwangerschaft das Leben der Mutter ernsthaft gefährdet, das Kind bei einer Vergewaltigung gezeugt wurde sowie im Falle einer diagnostizierten Schädigung des Kindes, die derart schwer erscheint, dass die Überlebensfähigkeit des Kindes außerhalb des Mutterleibes als unwahrscheinlich gilt.

Schon bei der Abstimmung im Senat, der eine mehr als 15-stündige Debatte vorausging, die aufgrund von Protesten von Lebensrechtlern unterbrochen worden war, fiel die Zustimmung zu der geplanten Gesetzesreform knapp aus. Bei der Abstimmung über die Legalisierung vorgeburtlicher Kindstötungen nach Vergewaltigung – die Senatoren stimmten über jede der vorgesehenen Ausnah-

men gesondert ab – betrug sie nur zwei Stimmen. 18 Senatoren votierten hier für eine Liberalisierung, 16 dagegen.

Lebensrechtler und die katholische Kirche lehnen die Reform, die von zahlreichen Befürwortern als erster Schritt zur Anerkennung eines vermeintlichen Frauenrechts auf Abtreibung betrachtet wird, vehement ab. Die konservative Opposition hatte eine Verfassungsklage für den Fall angekündigt, dass das Parlament den Gesetzentwurf beschließen würde. Nun soll der Vermittlungsausschuss eine Lösung erarbeiten.

Suizidhilfe: Karlsruhe weist zwei von dreizehn Klagen ab

Karlsruhe. Das Bundesverfassungsgericht hat zwei von 13 Klagen gegen das Verbot geschäftsmäßiger Sterbehilfe aus formalen Gründen abgewiesen. Wie es in den beiden Beschlüssen heißt, die das Gericht Ende Juli in Karlsruhe veröffentlichte, erfüllten beide Klageschriften nicht die Annahmeveraussetzungen. Nach Ansicht der Richter war die Klage einer Gruppe von Medizinern und Professoren unzureichend begründet. Die Verfassungsbeschwerden richten sich gegen das vom Bundestag im Herbst 2015 verabschiedete „Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung“. Seit Dezember 2015 verbietet es die geschäftsmäßige Beihilfe zum Suizid. Wer einem Anderen geschäftsmäßig ein tödliches Medikament zur Verfügung stellt, kann seitdem erstmals mit Haft bis zu drei bestraft werden. Dagegen hatten Sterbehilfe-Organisationen, schwerkranke Patienten sowie Ärzte und Pfleger geklagt. Ein Eilantrag, der darauf abzielte, das Gesetz außer Vollzug zu setzen, war bereits Anfang 2016 gescheitert.

Das vom Bundestag verabschiedete Teilverbot der Suizidhilfe (alle anderen Formen der Suizidhilfe ließ der Gesetzgeber straffrei) steht Medienberichten zufolge auf der Liste der

Verfahren, in denen die Verfassungsrichter im Laufe des Jahres eine Entscheidung anstreben. Da zu dem Komplex voraussichtlich eine mündliche Verhandlung angesetzt wird, sei ein Urteil bis Ende 2017 jedoch unwahrscheinlich.

Euthanasie: Vorkämpfer des beklagt Entgleisung

Wien. Der niederländische Psychiater und Psychotherapeut Boudewijn Chabot, der als Vorkämpfer und Befürworter des 2002 in Kraft getretenen niederländischen Euthanasiegesetzes gilt, hat sich schockiert über die Praxis der Euthanasie in seinem Land gezeigt. Das berichtet das Wiener „Institut für Medizinische Anthropologie und Bioethik“ (IMABE) unter Berufung auf das „NRC Handelsblad“, das zu führenden Zeitungen der Niederlande zählt. Wie IMABE auf seiner Internetseite (www.imabe.org) schreibt, sei Chabot über die rasche Zunahme der Zahl von Menschen, die durch Euthanasie den Tod fanden und an einer psychiatrischen Krankheit oder Demenz litten, entsetzt.

Laut IMABE stieg die Zahl der Demenzkranken, die von Ärzten getötet wurden, von 12 (2009) auf 141 (2016). Im gleichen Zeitraum stieg die Zahl der Euthanisierten, die eine psychiatrische Krankheit aufwiesen, von null auf 60.

„Das System in den Niederlanden ist entgleist“ und „ich weiß nicht, wie wir den Geist wieder in die Flasche zurückbekommen“ wird Chabot, der unter anderem die Budgetkürzungen in der Versorgung dieser Patientengruppen und das Wegbrechen staatlicher Schutzmaßnahmen kritisiert, zitiert.

Leihmutterchaft: Frankreich erlaubt Adoption

Paris. In Frankreich können auch nicht-biologische Elternteile künftig Kinder adoptieren, die von einer Leihmutter geboren wurden. Das entschied, wie die katholische Zeitung „Die Tagespost“ berichtete, Anfang Juli das oberste französische Verwaltungsgericht in Paris. Geklagt hatte unter anderem ein homosexuelles Paar, das in den USA die Austragung eines Kindes via Leihmutterchaft in Auftrag gegeben hatte. Später war dem nicht-biologischen „Vater“ die Adoption des Kindes untersagt worden.

Wie die Zeitung weiter schreibt, hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg bereits 2014 bestätigt, dass die Elternschaft in Frankreich anerkannt werde, sofern es eine genetische Verbindung zwischen dem von der Leihmutter ausgetragenen Kind und dem die Leihmutterchaft in Auftrag gebenden Paar gebe. Rechtlich unklar war bisher nur die Anerkennung der Elternschaft des „intendierten Elternteils“ – das heißt des „Elternteils“, der keine biologische Verbindung zu dem Kind besitzt, aber sich mit dem Partner für das Kind entschieden hat. Juristen sprechen hier auch von „sozialer Elternschaft“.

Deutsches Abstammungsrecht steht offenbar vor Reform

Berlin. Angesichts der Entwicklungen in der Reproduktionsmedizin und der damit einhergehenden möglich gewordenen neuen Familienkonstellationen hat der „Arbeitskreis Abstammungsrecht“ grundlegende Reformen des deutschen Abstammungsrechts empfohlen. Das berichtet die katholische Nachrichtenagentur KNA. Statt von „Abstammungs-

recht“ solle künftig von der „rechtlichen Eltern-Kind-Zuordnung“ gesprochen werden, da die genetische Abstammung nur noch eines unter mehreren Prinzipien der Zuordnung sei, heißt es in dem Abschlussbericht, den der Arbeitskreis Bundesjustizminister Heiko Maas (SPD) übergab.

Der 2015 eingesetzte Kommission unter dem Vorsitz der ehemaligen Familienrichterin am Bundesgerichtshof Meo-Micaela Hahne, gehören weitere acht Fachjuristen sowie die Medizinethikerin und ehemalige Vorsitzende des Deutschen Ethikrates, Christiane Woopen, und der Münchner Psychologe Heinz Kindler an. Sie legen 91 Thesen als „Orientierungs- und Entscheidungshilfe“ für den Gesetzgeber vor. Anlass für die Prüfung war nach Angaben des Ministeriums die zunehmende Vielfalt der heutigen Familienkonstellationen und die Entwicklungen der Reproduktionsmedizin. Das Recht müsse mit diesem Veränderungsprozess Schritt halten.

Stammzellforschung: Siebter Erfahrungsbericht liegt vor

Berlin. Die Bundesregierung hat ihren „Siebten Erfahrungsbericht über die Durchführung des Stammzellgesetzes“ (Bundestagsdrucksache 18/12761) vorgelegt. Der 40-seitige Bericht befasst sich mit dem Zeitraum 2014/2015. Demnach hat die beim Robert-Koch-Institut angesiedelte Zentrale Ethik-Kommission für Stammzellforschung (ZES) im Berichtszeitraum 17 neue Anträge auf den Import embryonaler Stammzellen des Menschen genehmigt. Damit steigt die Zahl der seit 2002 genehmigten Importen auf 105. In 19 weiteren Fällen hätten Forscher eine Ausweitung bereits vorhandener Genehmigungen beantragt. In 14 Fällen wurde ihnen dabei der Import zusätzlicher Zell-Linien gestattet. Laut dem 2002 verabschiedeten Stammzellgesetz ist die Forschung mit embryonalen Stammzellen in

Deutschland grundsätzlich verboten. In als Ausnahmen deklarierten Fällen können Forscher in Deutschland jedoch den Import im Ausland gewonnener embryonaler Stammzellen beantragen. Über die Bewilligung der Anträge entscheidet die ZES. Seit 2002 gibt es keinen einzigen dokumentierten Fall, in dem Forschern der Import embryonaler Stammzellen verweigert wurde.

Humane embryonale Stammzellen werden aus menschlichen Embryonen gewonnen, die ursprünglich für künstliche Befruchtungen erzeugt wurden. Bei der Entnahme der Stammzellen wird der Embryo zerstört. In Deutschland ist dies verboten.

Wie an dieser Stelle bereits mehrfach berichtet, wollen Wissenschaftler um den Rechtsmediziner Jochen Taupitz das ändern. Sie fordern, dass verwaiste Embryonen, die ursprünglich zu reproduktiven Zwecken erzeugt wurden, der Forschung zur Verfügung gestellt werden.

Laut dem Stammzellgesetz müssen die mit dem Import embryonaler Stammzellen verfolgten Forschungsziele „hochrangig“ sein und sich der angestrebte Erkenntnisgewinn nicht anders als durch die Forschung mit embryonalen Stammzellen erzielen lassen. Ferner müssen die zu klärenden Fragestellungen im Tierversuch vorgeklärt worden sein.

Laut dem Bericht der Bundesregierung arbeiten in Deutschland derzeit 75 Arbeitsgruppen in 53 Forschungseinrichtungen mit humanen embryonalen Stammzellen. Weltweit sollen nach Angaben des Human Pluripotent Stem Cell Registry derzeit mehr als 3000 Zelllinien aus humanen embryonalen Stammzellen verfügbar sein.